

Dr. Michael Metschkoll

Rechtsanwalt
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Hauptstr. 9 b
82140 Olching

Telefon 08142-5785-0
Telefax 08142-5785-99
Mail kanzlei@metschkoll.de
Internet www.metschkoll.de

16. November 2012

**Kanzleinachrichten
November 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie unsere monatlichen Kanzleinachrichten mit aktuellen Informationen aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung.

Alle Jahre wieder... Als aufmerksamer Leser unserer Kanzleinachrichten ahnen Sie sicher bereits, dass wir Sie auch in der diesjährigen Novemberausgabe darüber informieren, wie die Geschenke an Geschäftsfreunde sowie die Zuwendungen im Rahmen der Betriebsweihnachtsfeier an die Mitarbeiter, die von Ihnen Bedachten und nicht das Finanzamt erfreuen. Soviel sei gesagt, an mangelnden Hinweisen unsererseits wird die Bescherung jedenfalls nicht scheitern.

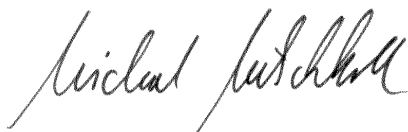
Die Digitalisierung ist nicht mehr aufzuhalten. Dies gilt auch für die Finanzverwaltung. Bereits für das Jahre 2013 sind E-Bilanzen abzugeben, so dass die Buchführung spätestens mit dem Buchungsmonat Januar 2013 umgestellt sein muss. Dazu ist der Kontenplan zu überprüfen und unter Umständen das Buchungsverhalten zu verändern. Außerdem erinnern wir daran, dass der Jahresabschluss 2011 spätestens bis zum 31.12.2012 veröffentlicht sein muss.

Ob sich eine Rückwirkung bei der Berichtigung einer zunächst fehlerhaften Rechnung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungserteilung ergibt, ist höchststrichterlich noch nicht entschieden und finanzgerichtliche und im Schrifttum umstritten. Der BFH hat jetzt in einem aktuellen Beschluss seine Auffassung dargelegt, den Vorsteuerabzug zuzulassen, wenn das korrigierte Dokument die Mindestanforderungen an eine Rechnung erfüllt.

Außerdem hat der BFH seine Rechtsprechung zur Abziehbarkeit von Schuldzinsen bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geändert und lässt diese nach Veräußerung in voller Höhe zu, wenn der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeiten zu tilgen.

Alle Einzelheiten lesen Sie wieder in unseren Kanzleinachrichten. Für Fragen steht das Team der Kanzlei Dr. Metschkoll gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Metschkoll
Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer

Seminartermine

Wir möchten Sie auf folgende Seminartermine von Herrn Dr. Michael Metschkoll hinweisen und freuen uns, wenn Sie teilnehmen:

Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter

Termin: Montag, den 19.11.2012, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: IHK-Akademie Westerham, Von-Andrian-Strasse 5, 83620 Feldkirchen-Westerham
Veranstalter: IHK-Akademie München-Westerham
Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Basiswissen Steuern

Termin: Dienstag, 04.12.2012, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12
Veranstalter: IHK-Akademie München
Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Umsatzsteuer im europäischen Waren- und Dienstleistungsverkehr

Termin: Dienstag, den 11.12.2012, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH, D.-Martin-Luther-Str. 12, 93047 Regensburg
Veranstalter: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH
Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Umsatzsteuer in der EU

Termin: Dienstag, den 22.01.2013, 09:00 bis 16:30 Uhr
Ort: IHK Akademie, Ritter-von-Schoch-Str. 21, 84036 Landshut
Veranstalter: Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau
Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Basiswissen Recht

Termin: Dienstag, 29.01.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Basiswissen Steuern

Termin: Dienstag, 12.02.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Termine und Allgemeines

Termine Dezember 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.12.2012	13.12.2012	7.12.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2012	13.12.2012	7.12.2012
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2012	13.12.2012	7.12.2012
Umsatzsteuer ⁴	10.12.2012	13.12.2012	7.12.2012
Sozialversicherung ⁵	27.12.2012	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 21.12.2012) an die jeweilige Einzugsstelle

übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Einkommensteuer

Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen: Buchführung muss umgestellt werden

Bilanzierende Unternehmen müssen (bis auf wenige Ausnahmen) ab 2014 ihre Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung auf elektronischem Weg (E-Bilanz) an die Finanzverwaltung übermitteln.

Für 2013 sind E-Bilanzen abzugeben, sodass die Buchführung – falls noch nicht geschehen – spätestens im Januar 2013 umgestellt werden muss. Die tatsächlichen Dimensionen der Umstellungen (Neueinrichtung von bis zu mehreren Hundert Konten) können nur im jeweiligen Einzelfall festgestellt werden. Eine frühzeitige Anpassung des unterjährigen Buchungsverhaltens verhindert das zeit- und kostenintensive Nacharbeiten bei der Jahresabschlusserstellung.

Geschenke an Geschäftsfreunde

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig. Außerdem unterliegt der nichtabzugsfähige Nettobetrag dann noch der Umsatzsteuer.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen sollte ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ eingerichtet werden.

Hinweis: Unternehmer haben bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können.

Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. In einem koordinierten Ländererlass hat die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen. Danach ist u. a. Folgendes zu beachten.

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.
- Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert.
- Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen. Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.
- Der Unternehmer muss den Zuwendungsempfänger darüber informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.

Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollte in Einzelfällen der Steuerberater gefragt werden.

Nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Der Bundesfinanzhof hält an seiner bisherigen Rechtsprechung zur beschränkten Abziehbarkeit von Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nicht mehr fest.

Schuldzinsen für Darlehen, die ursprünglich zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer zur Vermietung bestimmten Immobilie aufgenommen wurden, können auch nach Veräußerung der Immobilie als nachträgliche Schuldzinsen abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeiten zu tilgen.

Nachweis der Investitionsabsicht bei neu gegründeten Betrieben

Für den Abzug eines Investitionsabzugsbetrags ist es keine zwingende Voraussetzung, dass eine verbindliche Bestellung des anzuschaffenden Wirtschaftsguts im Wirtschaftsjahr der Geltendmachung vorliegt. Nach dem Gesetzeswortlaut ist es erforderlich, dass die Investition „voraussichtlich“ getätigt wird.

Bei einem neu zu gründenden Betrieb sind zwar strengere Maßstäbe anzulegen, die Vorlage einer verbindlichen Bestellung ist jedoch nicht unbedingt notwendig. Als Nachweis können Kosten für die Vorbereitung einer Investition oder aber ähnliche Aktivitäten geeignet sein. Das sind z. B. konkrete Verhandlungen über den Erwerb eines Wirtschaftsguts, die dann tatsächlich und zeitnah in einer verbindlichen Bestellung münden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Pflegebedingte Unterbringung in einer Senioreneinrichtung - Begrenzung der als außergewöhnliche Belastung abzugsfähigen Kosten

Die Aufwendungen für die eigene Unterbringung in einem Altenheim oder Alterswohnheim sind grundsätzlich nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung und daher auch nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass bei einer pflegebedingten Unterbringung in einer Senioreneinrichtung die Kosten für Unterkunft und Verpflegung als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sind, soweit die Aufwendungen der Art und Höhe nach zwangsläufig und notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Das Finanzgericht stellt klar, dass nicht die tatsächlich entstandenen Unterkunfts- und Verpflegungskosten zu berücksichtigen sind. Es lässt nur den Ansatz von Aufwendungen in Höhe des durchschnittlichen Tagessatzes bei Abschluss eines umfassenden Pflege-Wohnvertrags zu.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Zu beachten ist, dass die geltend gemachten Aufwendungen um die sog. Haushaltsersparnis zu kürzen sind. Die Haushaltsersparnis ist derzeit mit 8.004 € anzusetzen. Außerdem ist die zumutbare Belastung zu berücksichtigen.

Rückstellungen wegen zukünftiger Außenprüfungen bei Großbetrieben

Unternehmen, die der Außenprüfung (Betriebsprüfung) unterliegen, werden in die Größenklassen Großbetriebe, Mittelbetriebe, Kleinbetriebe und Kleinstbetriebe eingeordnet. Bei Großbetrieben soll der Prüfungszeitraum an den vorhergehenden Prüfungszeitraum anschließen (sog. Anschlussprüfung).

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte im Jahr 2010 entschieden, dass bei Großbetrieben die Bildung einer Rückstellung für die Kosten einer zukünftigen Betriebsprüfung zulässig ist. Zu erfassen sind die auf den Prüfer entfallenden Sachkosten und die Personal- und Sachkosten für die Ansprechpartner des Prüfers während der Prüfung. Die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass eine Betriebsprüfung stattfindet, reicht zur Bildung der Rückstellung aus. Bei einem als Großbetrieb eingestuftem Unternehmen besteht diese hinreichende Wahrscheinlichkeit. Eine absolute Sicherheit der Durchführung der Betriebsprüfung ist nicht erforderlich.

Diese Entscheidung hat der Bundesfinanzhof bestätigt und die Revision des Finanzamts zurückgewiesen.

Hinweis: Bei Klein- und Mittelbetrieben besteht keine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass für vorangegangene Wirtschaftsjahre eine Außenprüfung erfolgt. Für diese Unternehmen ist die Außenprüfung erst dann wahrscheinlich, wenn eine Prüfungsanordnung vor dem Bilanzstichtag vorliegt.

Veruntreute Fremdgelder sind Betriebseinnahmen und keine durchlaufenden Posten

Durchlaufende Posten sind Gelder, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt oder verausgabt werden. Durchlaufende Posten sind bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung weder als Betriebseinnahmen noch als Betriebsausgaben anzusetzen. Diese Vorschrift ist bedeutsam für Rechtsanwälte, die oft Fremdgelder (z. B. Gerichtskostenvorschüsse) von ihren Mandanten erhalten und an das Gericht weiterleiten, obwohl diese Zahlungen ausschließlich der Mandant dem Gericht schuldet.

Leitet ein Rechtsanwalt, der seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt, auf seinem betrieblichen Bankkonto eingegangene „Fremdgelder“ abredewidrig nicht an den, dem sie zustehen, weiter, liegen nach einem Urteil des Finanzgerichts des Saarlandes keine durchlaufenden Posten vor. Die erforderliche Verklammerung von „Einnahmen und Ausgaben für einen anderen“ entfällt bei einer solchen Veruntreuung von Mandantengeldern. Die Geldzuflüsse sind als Betriebseinnahmen zu erfassen, es kommt zu einer Gewinnerhöhung. Zahlt der Rechtsanwalt später die Fremdgelder an den aus, dem sie zustehen, liegen in diesem Zeitpunkt Betriebsausgaben vor.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Umsatzsteuer

Leistungsempfänger muss Vorsteuerabzug rückgängig machen, wenn er den Entgeltanspruch des leistenden Unternehmers substantiiert bestreitet

Bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten muss der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, auch wenn er das Entgelt noch nicht erhalten hat. Gleichzeitig kann der Leistungsempfänger die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, obwohl er die Rechnung noch nicht bezahlt hat. Wird das Entgelt uneinbringlich, berichtigt der leistende Unternehmer für den Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit seine Umsatzsteuererklärung und erhält die Umsatzsteuer vom Finanzamt zurück. Entsprechend muss der Leistungsempfänger die Vorsteuer an das Finanzamt zurückzahlen.

Das Entgelt wird uneinbringlich, wenn der Anspruch nicht erfüllt wird und der leistende Unternehmer objektiv damit rechnen muss, dass er das Entgelt (ganz oder teilweise) zumindest auf absehbare Zeit nicht durchsetzen kann. Das ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs u.a. der Fall, wenn der Leistungsempfänger das Bestehen der Forderung substantiiert bestreitet (z. B. aufgrund von Mängelrügen) und damit erklärt, dass er das Entgelt (ganz oder teilweise) nicht bezahlen werde. Uneinbringlichkeit tritt, so der Bundesfinanzhof, bereits bei Zahlungsverweigerung, und nicht erst (nur) bei Zahlungsunfähigkeit ein.

Rückwirkung der Rechnungsberichtigung

Der Bundesfinanzhof sieht es als ernstlich zweifelhaft an, den Vorsteuerabzug aus einer zunächst fehlerhaften Rechnung auch dann zu versagen (hier 2009), wenn diese Rechnung später (hier 2008) berichtigt wird, sofern das zunächst (hier 2007) erteilte Dokument die Mindestanforderungen an eine Rechnung erfüllt und daher Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält.

Arbeitsrecht

Befristung des Urlaubsabgeltungsanspruchs

Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Fall der Übertragung muss der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres gewährt und genommen werden. Diese Befristung galt nach bisheriger Rechtsprechung grundsätzlich auch für den Anspruch auf Abgeltung des Urlaubs, weil der Abgeltungsanspruch als Ersatz (Surrogat) für den wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr realisierbaren Urlaubsanspruch verstanden wurde. Dieser Anspruch ist allerdings dann nicht wie der Urlaubsanspruch befristet, wenn der Arbeitnehmer über den Übertragungszeitraum hinaus arbeitsunfähig ist.

Der gesetzliche Urlaubsabgeltungsanspruch unterfällt als reiner Geldanspruch unabhängig von der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers nicht dem Fristenregime des Bundesurlaubsgesetzes. Die Abgeltung ist daher nicht im laufenden Urlaubsjahr geltend zu machen. Sachliche Gründe dafür, warum für einen arbeitsfähigen Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses andere Regeln für den Verfall des Urlaubsabgeltungsanspruchs gelten sollen als für einen arbeitsunfähigen Arbeitnehmer, bestehen nicht.

Das Bundesarbeitsgericht hält daher auch für den Fall, dass der Arbeitnehmer arbeitsfähig ist, an der Surrogatstheorie nicht mehr fest.

Erteilung einer Falschauskunft als Indiz für Diskriminierung

Um nicht in den Verdacht einer Diskriminierung von Arbeitnehmern zu geraten, sollten Arbeitgeber widersprüchliches Verhalten vermeiden. Dies zeigt ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts. Geklagt hatte eine türkischstämmige Frau, die als Sachbearbeiterin befristet für eine Versicherung gearbeitet hatte. Als ihr Arbeitsverhältnis nicht verlängert wurde, machte sie unter Hinweis auf den geringen Anteil von Beschäftigten nichtdeutscher Herkunft eine Diskriminierung wegen ihrer ethnischen Herkunft geltend. Die beklagte Versicherung berief sich darauf, das Arbeitsverhältnis sei wegen nicht genügender Arbeitsleistungen der Klägerin nicht verlängert worden. Zuvor hatte

sie der Klägerin allerdings ein Arbeitszeugnis mit der Leistungsbeurteilung „zu unserer vollsten Zufriedenheit“ ausgestellt.

Nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts ist das Verhalten der Arbeitgeberin in diesem Fall widersprüchlich. Während im Zeugnis vollste Zufriedenheit bekundet wurde, berief sie sich im Kündigungsschutzprozess auf nicht genügende Arbeitsleistungen der Klägerin. Dies könne als Indiz für eine mögliche Diskriminierung der Klägerin betrachtet werden. Das Bundesarbeitsgericht verwies den Fall deshalb zur näheren Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere bezüglich des Wahrheitsgehalts des Zeugnisses, an das Landesarbeitsgericht zurück.

Verdeckte Videoüberwachung zur Überführung eines Arbeitnehmers nur unter strengen Voraussetzungen erlaubt

Entwendet ein Arbeitnehmer Zigarettenpackungen aus dem Warenbestand des Arbeitgebers kann dies auch nach längerer Betriebszugehörigkeit eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen. Bestreitet der Arbeitnehmer allerdings seine Tat, kann eine zur Überführung des Arbeitnehmers installierte verdeckte Videoüberwachung nur unter strengen Voraussetzungen im Prozess verwertet werden. Es muss der konkrete Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer anderen schweren Verfehlung zulasten des Arbeitgebers bestanden haben, keine Möglichkeit zur Aufklärung durch weniger einschneidende Maßnahmen mehr gegeben haben und die Videoüberwachung durfte insgesamt nicht unverhältnismäßig gewesen sein.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

Mieter, Vermieter

Mietermodernisierungen verbessern Wohnwert einer Wohnung

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass vom Mieter rechtmäßig durchgeführte Modernisierungen bei der Frage, ob eine später vom Vermieter durchgeführte Baumaßnahme eine Wohnwertverbesserung darstellt, berücksichtigt werden müssen.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall wurde die Wohnung ursprünglich mit Kohleöfen beheizt. Der Rechtsvorgänger des aktuellen Vermieters erlaubte dem damaligen Mieter, die Ofenheizung auf eigene Kosten durch eine Gasetagenheizung zu ersetzen. Bei der späteren Neuvermietung zahlte der neue Mieter an seinen Vorgänger eine Ablösesumme für die Heizung. Der aktuelle Vermieter forderte später den Mieter auf, den Anschluss der Wohnung an die nun vorhandene Gaszentralheizung zu dulden. Er begründete dies mit einer Energieeinsparung und einer Wohnwertverbesserung gegenüber dem ursprünglichen Zustand der Wohnung. Zudem kündigte er eine Mieterhöhung an. Der Mieter stimmte der Modernisierung nicht zu.

In seiner Entscheidung stellt das Gericht darauf ab, dass es bei der Beurteilung der Modernisierung auf den gegenwärtigen und nicht auf den vom Vermieter ursprünglich zur Verfügung gestellten Zustand der Wohnung ankommt. Lediglich vom Mieter vertragswidrig vorgenommene bauliche Veränderungen blieben unberücksichtigt. Ein Vermieter verhielte sich nämlich widersprüchlich, wenn er einerseits dem Mieter erlaube, auf eigene Kosten eine Modernisierung durchzuführen, aber andererseits diese rechtmäßigen Maßnahmen bei einer späteren Modernisierung unberücksichtigt lassen will. Vermieter sollten vor jeder Zustimmung zur Mietmodernisierung durch ihre Mieter bedenken, welche Investitionen sie selbst künftig tätigen wollen.

Zivilrecht

WEG-Verwalter: Bonität ist wichtiger als Rechtsform

Wohnungseigentümer haben bei der Bestellung eines Verwalters einen Beurteilungsspielraum. Sie sind berechtigt, im Rahmen ordnungsgemäßer Verwaltung einen geeigneten Verwalter zu bestellen. Dabei kommt es bei der Auswahl auf die Eckpunkte des Vertrags, die Qualifikation und die Kosten des Verwalters an. Innerhalb dieses Beurteilungsspielraums ist weiterhin eine Prognose darüber anzustellen, ob der Verwalter das ihm anvertraute Amt ordnungsgemäß ausüben wird. Eine Verwalterbestellung widerspricht erst dann den Grundsätzen ordnungsgemäßer Verwaltung, wenn es objektiv nicht vertretbar erscheint, den Verwalter wegen der gegen ihn sprechenden Umstände zu bestellen.

Der Bundesgerichtshof hat nun klargestellt, dass die Rechtsform des Verwalters bei der Bestellung keine Rolle spielt. So könne auch eine haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft als Verwalter bestellt werden. Maßgeblich seien alleine die finanziellen Mittel, über die der Verwalter verfüge. Allerdings dürfen die Wohnungseigentümer ein Unternehmen nicht zum Verwalter bestellen, wenn Zweifel an dessen Bonität bestehen. Besteht begründeter Anlass, die Bonität des als Verwalter vorgesehenen Unternehmens zu prüfen, halten sich die Wohnungseigentümer nur dann im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums, wenn sie diese Frage klären und ihre Entscheidung über die Bestellung auf einer Tatsachengrundlage treffen, die eine nachhaltig ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Verwalters erwarten lässt.

Anforderungen an wichtigen Grund für außerordentliche Kündigung der Gesellschaft

Grundsätzlich ist ein Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft berechtigt, wenn ihm eine Fortsetzung der Gesellschaft bis zum Vertragsende oder zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin nicht zugemutet werden kann, weil das Vertrauensverhältnis zwischen den Gesellschaftern grundlegend gestört oder ein gedeihliches Zusammenwirken aus sonstigen, namentlich auch wirtschaftlichen Gründen, nicht mehr möglich ist.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hatte der Bundesgerichtshof die Frage zu entscheiden, ob die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der geschäftsführenden Gründungsgesellschafterin für einen anderen Gesellschafter einen wichtigen Grund für die außerordentliche Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses darstellt.

Da in dem entschiedenen Fall bereits der Gesellschaftsvertrag der GbR vorsah, dass die Insolvenz eines Gesellschafters zu dessen Ausscheiden und zur Fortsetzung der Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern führt, hätte es nach Auffassung des Gerichts zum Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes der Darlegung weiterer besonderer Umstände bedurft.

Erstattungspflicht des GmbH-Geschäftsführers für Zahlungen der Gesellschaft nach Eintritt der Insolvenzreife

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall war über das Vermögen einer GmbH auf Eigenantrag vom 15. Oktober 2004 das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Der Insolvenzverwalter verlangte mit der Behauptung, die GmbH sei bereits Ende 2003 zahlungsunfähig und überschuldet gewesen, von dem Geschäftsführer Zahlungen in Höhe von mehr als 500.000 € ersetzt, die zwischen dem 1. Januar und dem 15. Oktober 2004 zulasten des Gesellschaftsvermögens geleistet wurden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird von dem Geschäftsführer einer GmbH erwartet, dass er sich über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft stets vergewissert. Hierzu gehört insbesondere die Prüfung der Insolvenzreife. Bei Anzeichen einer Krise hat er sich durch Aufstellung eines Vermögensstatus einen Überblick über den Vermögensstand zu verschaffen. Der Geschäftsführer handelt fahrlässig, wenn er sich nicht rechtzeitig die erforderlichen Informationen und die Kenntnisse verschafft, die er für die Prüfung benötigt, ob er pflichtgemäß Insolvenzantrag stellen muss. Sofern er nicht über ausreichende persönliche Kenntnisse verfügt, muss er sich ggf. fachkundig beraten lassen.

Im entschiedenen Fall reichte eine ausgeglichene Bilanz zum 31. Dezember 2002 und eine erhebliche Liquidität zum 31. Dezember 2003 zur Feststellung, dass Ende 2003 weder Überschuldung noch Zahlungsunfähigkeit vorgelegen hat, nicht aus. Die Vorinstanz hat darüber hinaus die Frage zu klären, ob Ende 2003 (nicht sofort fällige) Verbindlichkeiten in beträchtlicher Größenordnung aufgelaufen waren und der Geschäftsführer dies hätte bemerken müssen.

Verfahrensrecht

Keine Verlängerung des Beginns der Festsetzungsfrist von vier Jahren bei Abgabe der Steuererklärung nach Ablauf dieser Frist

Die allgemeine Frist zur Festsetzung einer Steuer beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Steueranspruch entstanden ist. Muss eine Steuererklärung abgegeben werden, gilt eine Sonderregelung. Die Festsetzungsfrist beginnt dann mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuererklärung eingereicht worden ist, spätestens aber drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist (sog. Anlaufhemmung). Nach Ablauf der Festsetzungsfrist erlischt der Steueranspruch durch Verjährung.

Wird eine Steuererklärung erst nach Ablauf der allgemeinen vierjährigen Festsetzungsfrist abgegeben, ist keine Steuerveranlagung mehr durchzuführen. Der Steueranspruch ist ohne Berücksichtigung der Anlaufhemmung bereits nach Ablauf der allgemeinen Steuerfestsetzungsfrist erloschen.

Unter Beachtung dieser Grundsätze wurde der Einkommensteuererstattungsanspruch für einen Arbeitnehmer durch den Bundesfinanzhof abgelehnt. Er hatte seine Einkommensteuererklärung für 1998 erst im Jahr 2005 abgegeben. Durch die Beantragung eines Haushaltsfreibetrags hätte eine zur Einkommensteuererstattung führende Einkommensteuerveranlagung durchgeführt werden müssen. Dies lehnte das Finanzamt mit der Begründung ab, dass der Steueranspruch bereits verjährt sei. Die Auffassung ist durch den Bundesfinanzhof bestätigt worden, die Frist endete am 31.12.2002 (vier Jahre nach Entstehung des Steueranspruchs).

Voraussetzungen zur Haftungsinanspruchnahme für vom Finanzamt zurückgeforderte Umsatzsteuer

Die haftungsmäßige Inanspruchnahme für einen Umsatzsteuerrückforderungsanspruch des Finanzamts setzt formell die Festsetzung des Anspruchs durch einen Bescheid gegenüber dem ursprünglichen Steuerschuldner voraus. Solange dies nicht geschehen ist, kann ein Haftungsanspruch nicht durchgesetzt werden.

Dem Urteil des Bundesfinanzhofs lag der Fall zugrunde, dass eine GmbH beim Finanzamt Umsatzsteuervoranmeldungen mit ausgewiesenen Erstattungsansprüchen eingereicht hatte. Die Erstattungsansprüche waren ausgezahlt worden. Im Rahmen einer Betriebsprüfung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass die Vorsteuerüberhänge zu Unrecht ausgezahlt wurden. Der Bevollmächtigte der GmbH, die ihren Sitz zwischenzeitlich in das Ausland verlegt hatte, bestritt den Zugang entsprechend berichteter Steuerbescheide. Da der Zugang durch das Finanzamt nicht nachgewiesen werden konnte, schied auch die Haftungsinanspruchnahme des früheren Geschäftsführers aus.

Kapitalgesellschaften

Jahresabschluss 2011 muss bis zum 31.12.2012 veröffentlicht werden

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2010 begonnen hatten, endet am 31.12.2012 die Frist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses z. B. einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG. Bis zu diesem Stichtag müssen diese Unternehmen ihren Jahresabschluss 2011 beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen.

Kapitalgesellschaften müssen nach Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) mit Ordnungsgeldern rechnen, wenn sie ihre Jahresabschlüsse nicht einreichen.

Das Bundesamt für Justiz wird die Kapitalgesellschaften und auch die GmbH & Co. KGs von Amts wegen auffordern, den Jahresabschluss für nach dem 31.12.2010 begonnene Geschäftsjahre innerhalb von sechs Wochen einzureichen und ein Ordnungsgeld androhen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen bzw. angerechnet wird.

Das Ordnungsgeld beträgt bei erstmaligem Nichtnachkommen der Veröffentlichung mindestens 2.500 €. Wenn nicht veröffentlicht wird, kann es mehrfach festgesetzt werden und bis zu 25.000 € betragen.

Personalwirtschaft

Zufluss von Arbeitslohn bei Arbeitszeitwertkonto-Vereinbarung

Zur Flexibilisierung der Arbeitszeit werden von den Tarifpartnern häufig Jahresarbeitszeiten vereinbart. Dies ermöglicht es, z. B. Mehrarbeit nicht zusätzlich zu vergüten, sondern in einem festgelegten Umfang gegen Freizeit zu tauschen. Dazu wird ein Jahresarbeitszeitkonto geführt, in dem die angesparte Mehrarbeit und die dagegen z. B. verrechneten Freischichten dargestellt werden. Mit Hilfe eines Arbeitszeitkontos werden also geleistete Arbeitsstunden eines Mitarbeiters verwaltet. Für die lohnsteuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung gilt folgender Grundsatz:

- Die Lohnsteuer ist erst bei der Auszahlung des Wertguthabens in der Freistellungsphase einzubehalten. Die Sozialversicherungsbeiträge werden ebenfalls erst in der Freistellungsphase fällig.
- Weder die Vereinbarung eines Zeitwertkontos noch die Wertgutschrift auf diesem Konto führen zum Zufluss von Arbeitslohn beim Arbeitnehmer. Erst die Auszahlung des Guthabens während der Freistellung löst Zufluss von Arbeitslohn und damit eine Besteuerung beim Arbeitnehmer aus.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung entschieden, dass diese Grundsätze auch bei einem nicht beherrschenden Geschäftsführer einer GmbH gelten. Auf einem Zeitwertkonto gutgeschriebener Arbeitslohn fließt auch bei einem nicht beherrschenden Geschäftsführer nicht bereits im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Zeitwertkonto zu, sondern erst bei der Auszahlung. Das Finanzgericht Düsseldorf beurteilt dies auch so. In diesem Urteilsfall war der betreffende Arbeitnehmer Organ (Geschäftsführer) der Arbeitgeberin.

Beide Finanzgerichtsurteile liegen dem Bundesfinanzhof zur abschließenden Entscheidung vor.

Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Aufwendungen für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen. Kosten für Aufwendungen teilnehmender Angehöriger der Arbeitnehmer sind diesen zuzurechnen. Außerdem dürfen maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden. Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.

Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass es nicht auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage (mit Übernachtung) hinziehen.

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte noch Folgendes beachtet werden:

- Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.

- Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.
- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.